

An den
Vorsitzenden des Ausschusses
für Soziales und Senioren
Herrn Jochen Ott

Herrn
Oberbürgermeister Jürgen Roters

Haus Neuerburg
Gülichplatz 1-3 · 50667 Köln
Postanschrift:
Postfach 103564 · 50475 Köln
Tel: 0221/221-27840 · Fax: 0221/221-27841
e-mail: DieLinke.Koeln@stadt-koeln.de
Fraktionsvorstand

Eingang beim Amt des Oberbürgermeisters: 20.09.2010

AN/1723/2010

Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates

Gremium	Datum der Sitzung
Ausschuss Soziales und Senioren	

Eingliederungsvereinbarungen mit Empfängern von Leistungen nach dem SGB II

Sehr geehrter Herr Ott,
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Fraktion DIE LINKE. bittet Sie, folgende Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses für Soziales, Senioren und Wohnen zu nehmen:

Das Sozialgesetzbuch sieht zur Integration in den Arbeitsmarkt das Instrument der so genannten Eingliederungsvereinbarung vor. Diese soll nach § 15 SGB II Maßnahmen festlegen, die sowohl für die ArGe als auch für den Kunden vertraglich bindend sind.

Abweichungen von den vertraglich getroffenen Vereinbarungen können nach § 31 SGB II Sanktionen zur Folge haben. Die ArGen in Köln legen ihren Kunden Eingliederungsvereinbarungen vor, die unter anderem zum Inhalt haben, die Kosten der Unterkunft zu senken.

In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Ist der Verwaltung der Stadt Köln diese Praxis bekannt und auch, dass hierbei statt individuellen Vereinbarungen solche aus vorgefertigten Textbausteinen Verwendung finden?
2. Sind im Zuge des Zustandekommens und der Ergebnisprüfung solcher Vereinbarungen Sanktionen verhängt worden und wenn ja, in wie vielen Fällen und aus welchen Gründen?

3. Die Verwaltung weist regelmäßig auf so genannte Ermessensspielräume hin, auch innerhalb des Programms zur Senkung der Kosten der Unterkunft. Inwieweit werden solche beim Zustandekommen und bei der Erfolgsprüfung von Eingliederungsvereinbarungen angewendet?
4. Wie viele solcher Eingliederungsvereinbarungen sind tatsächlich abgeschlossen worden?
5. Werden die Kunden aufgeklärt,
 - a. dass sie Änderungswünsche äußern dürfen?
 - b. dass ihnen Bedenkzeit eingeräumt wird?
 - c. dass die Eingliederungsvereinbarung einen vertraglichen Charakter hat, der unabhängig von Änderungen im Gesetz oder durch Rechtsprechung gültig bleibt?und ist es gewährleistet, dass es zu keinen Sanktionen kommt, wenn der Kunde seine Unterschrift unter der ihm vorgelegten Eingliederungsvereinbarung verweigert?

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Gisela Stahlhofen
Fraktionssprecherin

gez.

Jörg Detjen
Fraktionssprecher